

Publication vom 4ten Aprill 1807. betref-  
fend die Beförderung des Unternehmens  
der Austrocknung der Linthsumpfe.

---

**W**ir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich entbieten allen Unsern G. L. Cantonseinwohnern Unsern bestgeneigten Willen, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Die eidgenössische Tagsatzung vom Jahr 1804 fand unter den innern Angelegenheiten des Vaterlandes das Schicksal der Bewohner der Gestade des Wallenstädter- oder Wallensees und des untern Linth-Thals vorzüglich der Sorge der obersten Bundesbehörde würdig, und der allgemeinen vaterländischen Hülfe bedürftig.

Schon lange sind jene Gegenden wegen der, durch das Austreten des Wallensees und des Linthflusses entstandenen Versumpfung, der Schauplatz des jammervollsten Elends; denn viele tausend Fucharten des besten Landes sind durch diese, bis an den obern Zürichsee sich fortpflanzenden, zerstörenden Wirkungen bereits entweder versäuert, oder gänzlich in Moräste verwandelt; und nicht bloß der ökonomische Wohlstand der dortigen Bewohner ist zertrümmert, sondern zu-

gleich mit den Wohnungen sogar das Leben der Personen durch das beständige Fortschreiten der Zerstörung bedroht, und schon lange äussern die verpestenden Ausdünstungen der Sümpfe auf die Gesundheit so vieler tausend Menschen ihren vererblichen Einfluß.

Die Tagsatzung hat durch ihren Beschluß vom 28sten Heumonath 1804 die Art und Weise bestimmt, wie die Bewohner jener Gegenden diesem namenlosen Elend entrissen werden können, und Seiner Excellenz dem H. Herrn Landammann der Schweiz die Vollmacht ertheilt, zu Vollziehung ihres Beschlusses die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Um das fernere Austreten der Linth und des Wallensees zu verhindern und die Austrocknung der Sümpfe zu bewirken, müssen Kanäle gegraben, Dämme gebaut, der Linth eine gerade Richtung gegeben und den Wassern ein ungehemmter Abfluß verschafft werden.

Diese Arbeiten und der Ankauf des Grundes und Bodens, dessen man zu ihrer Ausführung bedarf, erfordern einen beträchtlichen Kostenaufwand, welcher nur vermittelt einer allgemeinen Anstrengung bestritten werden kann. Indessen sind durch jenen Tagsatzungsbeschluß so weise Bestimmungen getroffen, daß die nöthigen Geldben-

träge nicht als ein Geschenk, sondern nur als ein großmüthiger Vorschuß betrachtet werden können: Die erforderliche, auf dreymalshundert und zwanzigtausend Schweizerfranken berechnete Summe soll nämlich durch sechszehnhundert Aktien oder Antheile, jeder von zweihundert Franken, zusammengebracht werden, und der Werth des nun verlohrnen Landes, wenn es wiederhergestellt, nebst dem Mehrwerth des verdorbenen, wenn es wieder verbessert seyn wird, ist den Theilnehmern als Unterpfand und Ersatz zugesichert; auch darf, nach dem einstimmigen Befinden der sachverständigen Männer, welche die nöthigen Pläne mit gemeinnützigem Eifer und gründlicher Einsicht bearbeitet haben, mit Zuversicht ein glückliches Gelingen dieses Unternehmens erwartet werden, welches die höchste Bundesgewalt selbst unter ihren Schutz und Oberaufsicht genommen hat.

Mit Freuden erfüllen wir deswegen die durch jenen Tagsatzungsbeschuß den Regierungen aller Cantone der Eidgenossenschaft auferlegte Pflicht, und fodern hiermit, in Folge des auch an unsern Stand gelangten Einladungsschreibens Seiner Excellenz des H. Herrn Landammanns, alle diejenigen Gemeinden, Corporationen und einzelnen Bürger unsers Cantons, welchen bessere Glücksumstände beschert sind, feyerlich auf, dieses gemein-

meinnützige Werk durch Uebernehmung von Aktien, nach dem Maaße ihrer Kräfte möglichst zu befördern.

Die schon so lange ausgestandenen unverschuldeten Leiden unsrer Mitleidgenossen und Nachbarn, ihr gegenwärtiges Elend, unter dessen Druck Geist und Körper erliegen, und ihre grauenvolle Aussicht in eine noch schrecklichere Zukunft, erfüllen jedes theilnehmende Herz mit der Begierde, jenen Unglücklichen die Hand zur Rettung zu bieten; und wenn Ihr, liebe Mitbürger, bedenket, wie sehr dieses wohlthätige Unternehmen unserm ganzen Vaterland zur Ehre gereicht, und daß aus der verbesserten Gesundheit der Luft, aus dem gesicherten fernern Zuflusse landwirthschaftlicher und häuslicher Bedürfnisse, aus der größern Sicherheit, die durch eine gerädere Richtung des Linthflusses für die Schifffahrt erzielt wird, aus der Erleichterung des Handels und Wandels überhaupt, und endlich aus der Sicherstellung gegen die uns selbst drohenden Gefahren jener nahen und immer um sich greifenden Versumpfung, auch für unsern Canton ein wahrer Vortheil erwächst, so werdet Ihr Euern Eifer um so mehr belebt fühlen. Der kräftigste Antrieb aber, unsern leidenden Mitleidgenossen die

unverschleißliche Hülfe nach besten Kräften zu reichen, liege in der dankbaren Beherzigung der gegenwärtigen glücklichen Lage unsers Vaterlandes, welches die gütige Vorsehung mit den Schrecknissen und Verheerungen des Kriegs so gnädig verschonet hat.

Durch alle diese Betrachtungen finden Wir uns bewogen, dieses heilsame Werk, sowohl unmittelbar von Staatswegen durch kräftige Theilnahme zu unterstützen, als auch den nachdrücklichsten und dringendsten Aufruf an vermögliche Gemeinden, Corporationen und einzelne Mitbürger unsers Cantons ergehen zu lassen, daß sie ihr erprobtes theilnehmendes Gefühl und ihren vaterländischen Sinn für eine so gemeinnützige und edle Unternehmung, durch den Ankauf von Aktien großmüthig aufs neue bethätigen möchten.

Da die Tagsatzung die Besorgung aller zu diesem Unternehmen erforderlichen Gelder der hiesigen Regierung anvertraut hat, so verordneten Wir eine besondere Commission von vier Rathsgliedern unter dem Präsidium des H. Herrn Rathsherrn Finsler, welche mit der Verwaltung dieser Kasse beauftragt ist. Wer eine oder mehrere solcher Aktien übernehmen will, hat sich an die gedachte Regierungscommission zu wenden, welche

die Namen der Theilnehmer in ein Verzeichniß eintragen, denselben wegen der Zeit der terminweisen Abführung der Geldbeiträge jedesmal das Nöthige anzeigen und während des ganzen Geschäfts für das Interesse aller Theilnehmer besorgt seyn wird. Wir beziehen uns übrigens auf den in Druck verfaßten Aufruf an die Schweizerische Nation zu Rettung der durch Versumpfung in's Elend gestürzten Bewohner der Westade des Wallensees und des untern Linth-Thals, von welcher Druckschrift die ermeldte Commission eine hinreichende Anzahl Exemplare zu beliebigem Gebrauch eines jeden bereit hat, der über die Natur und den Umfang des Uebels, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Hülfe, und die Art, wie dieselbe zweckmäßig geleistet werden soll, näheres und vollständiges Licht schöpfen will.

Gegenwärtige Publikation wird den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrag zugestellt, selbige auf die angemessenste und wirksamste Weise in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Möge diese nachdrückliche und dringende Aufforderung zum Besten unsrer leidenden Mitleidge-

nossen, zur Ehre des Vaterlandes und zu unsrer eignen Beruhigung den gewünschten Erfolg haben, und möge die Vorsehung das Werk mit ihrem Segen bekrönen!

Geben in Unserer Rathsversammlung, Zürich den  
4ten April 1807.

Im Namen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Amts-Bürgermeister,

R e i n h a r d.

Der dritte Staatschreiber,

L a n d o l t.